

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Häusermann AG bezüglich des Verkaufs von Occasionen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Übergabe des Fahrzeuges und für die Zahlung des Kaufpreises sowie anderer Verbindlichkeiten ist der Standort des Verkäufers = (Häusermann AG).

2. Gefahrtragung

- 2.1. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des Fahrzeuges ab der Übergabe durch den Verkäufer. Ebenso trägt der Käufer die Gefahr, wenn er mit der Annahme des Fahrzeuges in Verzug geraten ist.
- 2.2. Der Käufer trägt die Gefahr für den Untergang oder die Wertverminderung eines Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe an den Verkäufer.

3. Haftung für Sachmängel

- 3.1. Für Occasionen ohne Gewährleistung wird jede Gewährleistung, soweit nach Gesetz möglich, wegbedungen, insbesondere sind Minderung und Wandelung ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährt.
- 3.2. Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt sie an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. 3.3 hiernach und ersetzt diese.
- 3.3. Für alle übrigen Fahrzeuge hat der Käufer anstelle der gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung) gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln:
- a) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.
- b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung dem Verkäufer anzuzeigen oder von diesem feststellen zu lassen. Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von seiner Gewährleistungspflicht befreit zu werden.

c) Der Anspruch auf Nachbesserung erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören dem Verkäufer.

- 3.4. Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserungen nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer mit 15 Rappen je gefahrenem Kilometer zu entschädigen.
- 3.5. Nachbesserung verlängert in keinem Falle die Gewährleistungspflicht. Die Verjährung wird nicht unterbrochen.
- 3.6. Allfällige Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Konkurs bzw. Zahlungsunfähigkeit des Herstellers sind ausgeschlossen.
- 3.7. Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind – unter Vorbehalt unabänderlicher gesetzlicher Vorschriften – ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten des Verkäufers der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Der Verkäufer hat das Recht diesen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Bis zur Bezahlung aller Kosten darf der Käufer das Fahrzeug weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen.
- 4.2. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Käufers zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies den Verkäufer zu benachrichtigen. Beruft sich der Verkäufer auf seinen Eigentumsvorbehalt, so hat dieser das Recht, das Fahrzeug jederzeit ohne behördliche Verfügung in Besitz zu nehmen, wo immer es sich befindet.

5. Verzug

- 5.1. Verzug des Verkäufers: Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenütztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 14 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch dem Verkäuferverschuldet wurden.
- 5.2. Verzug des Käufers: Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges oder mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug, hat der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenütztem Ablauf kann er: a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist. Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug bereits geliefert wurde, berechnet sich der Schadenersatz wie folgt: 15% des Kaufpreises, zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen km.

6. Versicherung des Fahrzeuges

- 6.1. Der Käufer hat das Fahrzeug bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist.
- 6.2. Für den Schadenfall tritt der Käufer dem Verkäufer alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens des Verkäufers aus diesem Vertrag. Die direkte Haftung des Verkäufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherungen dem Verkäufer jederzeit durch Vorlage der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, dem Verkäufer jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche an den Verkäufer ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenersatzverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.

7. Eintauschfahrzeug

- 7.1 Sofern ein Fahrzeug eingetauscht wird, erklärt der Käufer, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Dritten bestehen.
- 7.2 Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben.

Der Käufer bestätigt, dass am Fahrzeug kein Chip-Tuning oder sonstige Änderungen an der Motorelektronik vorgenommen wurden, die Leistung, Geräuschentwicklung oder Abgasverhalten beeinflussen. Das Fahrzeug weist keine Unfallschäden oder sonstigen Beschädigungen auf, soweit diese nicht im Kaufvertrag aufgeführt sind.

8. Datenverwendung

Die Daten werden in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Die Datenschutzerklärungen der Häusermann AG sowie alle Details zur Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten können auf der Website unter www.garage-haeusermann.ch/datenschutz/ eingesehen oder bei Verkaufsberater/ Kundendienstberater erfragt werden.

9. Genehmigungsvorbehalt

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen des Verkäufers abgeschlossen, so ist dieser erst gebunden, wenn er nicht innert 5 Tagen dem Käufer schriftlich erklärt, er wolle auf den Vertragsabschluss verzichten.

10. Sanktionsbestimmungen

Verkaufte Produkte/ Dienstleistungen unterliegen den geltenden Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen (insb. Vorschriften der EU, USA, JPN und GB). Der Käufer hat sicherzustellen, dass diese auch durch nachfolgende Käufer eingehalten werden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Firmensitz des Verkäufers, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Dem Verkäufer steht es offen, den Käufer auch an dessen Sitz / Wohnsitz zu belangen.